



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung I/12
Himmelpfortgasse 4-8
A-1015 Wien

GZ: 10.319/6-4/2003

Wien, 23. April 2003

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunkgebührenge-
setz und die Fernmeldegebührenordnung geändert werden; Stellungs-
nahme des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und
Generationen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen nimmt zu dem mit Schreiben vom 27. März 2003, GZ 12 0145/15-I/12/03, übermittelten im Betreff angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Art. 2 Z 1 (§ 47 Abs. 1):

Der unbegründete Entfall der Befreiung von der Entrichtung der Fernsprech-Grundgebühr einschließlich der Gesprächsgebühr für eine Gebührenstunde pro Monat für Bezieher von Leistungen versorgungsrechtlicher Art sowie für Bezieher von Pflegegeld und gleichartiger Leistungen wird abgelehnt.

Zu Art. 2 Z 4 (§ 48 Abs. 2):

Bisher waren Bezieher von Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung von der Entrichtung der Rundfunkgebühr für Radio- und Fernseh-Empfangseinrichtungen unabhängig von der Höhe ihres Haushaltseinkommens befreit.

Die geplanten Änderungen der Fernmeldegebührenordnung, die Befreiung von der Rundfunkgebühr auch bei Pflegegeldbeziehern vom Haushaltseinkommen abhängig zu machen, würde zu einer massiven Verschlechterung der finanziellen Situation der pflegebedürftigen Menschen führen.

Dazu wird bemerkt, dass das Pflegegeld lediglich einen Beitrag zur Abdeckung der pflegebedingten Mehraufwendungen darstellt und die pflegebedürftigen Personen darüber hinaus für die zum Teil nicht unerheblich hohen Kosten ihrer Pflege aus ihrem sonstigen Einkommen selbst aufkommen müssen.

In Anbetracht der gerade bei den pflegebedürftigen Menschen in der Regel daher ohnedies äußerst prekären finanziellen Situation wird angeregt, von dieser Änderung Abstand zu nehmen.

Die Bestimmung des § 48 Abs. 2 sollte sich – entsprechend der geltenden Rechtslage – weiterhin unbedingt auch auf gehörlose und schwer hörbehinderte Personen beziehen.

Zu Art. 2 Z 5 (§ 48 Abs. 4):

In § 48 Abs. 4 wären wegen des engen inhaltlichen Zusammenhangs mit der Heeresversorgung und der Kriegsopfersversorgung auch die Impfschadengesetzrenten aufzunehmen.

Da neben dem Pflegegeld auch andere pflegebezogene Leistungen gewährt werden können wie etwa Pflegezulagen nach dem Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957 oder Pflegebeiträge nach dem Impfschadengesetz, wird angeregt, analog der in diesem Entwurf bereits unter Art. 2 Z 2 lit. a (§ 47 Abs. 1 Z 1) verwendeten Formulierung nach dem Ausdruck „Pflegegeld“ die Wortfolge „oder eine diesem vergleichbare Leistung“ anzufügen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme wurden an das Präsidium des Nationalrates übersendet und zusätzlich wurde der Inhalt dieser Note auch in elektronischer Form an die Internetadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
G a m a u f

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: